

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen **ENERGY DANCE**® Sportverband.
- (2) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts **Mannheim** eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist **Mannheim**.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das **Kalenderjahr**.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck ist die Förderung von Sport in Form der Ausübung der Sportart Gymnastik, speziell **ENERGY DANCE** im Erwachsenen-, Kinder- und Jugendlichen-, Schul-, Gesundheits- und Seniorensport (z.B. Durchführung von Trainingseinheiten).

Seine Ziele sind insbesondere:

- (1) Eine Zunahme der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder durch **ENERGY DANCE** zu erreichen.
- (2) Für eine fachgerechte Weiterbildung und Überprüfung von Trainer/innen zu sorgen.
- (3) Die Zusammenarbeit mit Dritten zu fördern - z.B. mit Gesundheitskassen, Universitäten, Schulen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Verbänden und staatlichen Organen – um die tanz- und gymnastiksportliche Betätigung weiter zu verbreiten.
- (4) Die Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Energy Dance-Trainings zur Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung der körperlichen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse, Religion, Weltanschauung oder politischen Partei.

### ***Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:***

- (1) Das Angebot von Kursen, Workshops, Sportfeste und Conventions zur gesundheitssportlichen Betätigung von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern.
- (2) Die Weiterverbreitung von gesundheitssportlicher Betätigung durch **ENERGY DANCE**.
- (3) Die Qualifizierung und Weiterbildung von **ENERGY DANCE** Trainer/innen im Rahmen von Kursen, Workshops und Conventions zur sportlichen Betätigung.
- (4) Die Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs der Trainer/innen untereinander, um die Qualität der gesundheitssportlichen Betätigung zu optimieren.

## **Struktur des Verbands und Vernetzung**

- (5) Der Verband ist in einzelne Regionen unterteilt. Trainer/innen dieser Regionen werden von Lehrtrainerinnen betreut, die Kurse anbieten und unterstützen.
- (6) Entwicklung von Grundlagen und Richtlinien für eine effektive und qualifizierte ENERGY DANCE –Traineraus- u. fortbildung (Qualitätssicherung) sowie die Durchführung von entsprechenden Trainingsmaßnahmen.
- (7) Zusammenarbeit mit Universitäten, Fachhochschulen, Schulen und anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen.
- (8) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- (9) Information der Mitglieder über Fortbildungsveranstaltungen, wissenschaftliche Entwicklungen, Literatur, Veröffentlichungen und Internetrecherche.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied werden können alle natürlichen Personen und juristische Personen als Fördermitglieder. Alle nachfolgend genannten Gattungen von Mitgliedern sind stimmberechtigt. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

a) Trainer/innen,  
die eine ENERGY DANCE Ausbildung beginnen oder mit Zertifikat abgeschlossen haben.

Nach Abschluss der Ausbildung können Trainer/innen für ein Jahr beitragsfrei als Mitglied in den Verband aufgenommen werden.

b.) Teilnehmer/innen von ENERGY DANCE Kursen, die die Angebote des Verbandes zur sportlichen Betätigung nutzen wollen.

c.) Fördermitglieder

Eine Fördermitgliedschaft erhalten solche Personen und Gesellschaften, die die Ziele des Vereins im besonderen Maße unterstützen wollen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anrecht auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung an den Erwerber erfolgt durch den Vorstand. Diese Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung. Als solcher zählt der Tag der Antragstellung auf Mitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes bzw. der Auflösung der juristischen Person.
- durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Jahresende anzuzeigen.
- durch Ausschluss.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es

- den Vereinszielen zuwider handelt oder
- die Markenschutzbestimmungen von ENERGY DANCE® grob fahrlässig oder bewusst verletzt oder
- die erforderliche Trainerfortbildung ohne Angabe von nachvollziehbaren gewichtigen Gründen (z.B. Schwangerschaft) trotz Mahnung nicht durchführt.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis zu einer endgültigen rechtskräftigen Entscheidung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

(5) Sofern ein Mitglied

- Trotz Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages sechs Monate rückständig ist.
- Nicht erreichbar ist oder bei unbekanntem Aufenthalt

kann es vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden und ist ab dem Zeitpunkt der Streichung kein Mitglied mehr.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins zu einem ermäßigten Preis teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Beitragsordnung verpflichtet.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei einer Änderung ihrer Adresse dem Verein umgehend, spätestens nach 6 Wochen die neue Anschrift mitzuteilen.

(5) Die ENERGY DANCE Trainerinnen verpflichten sich, in bestimmten Abständen (alle 2 Jahre) an einer Energy Dance Fortbildung teilzunehmen. Genauere Bestimmungen legt der Vorstand fest.

(6) Jedes Mitglied erhält den vom Vorstand herausgegebenen Newsletter.  
Soweit der Vorstand mit Ausrüstern oder sonstigen Unternehmen Vergünstigungen vereinbart, stehen diese jedem Mitglied zu.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben und Deckung der damit verbundenen Ausgaben des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres im Voraus fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe**

Die Vereins- und Organämter werden vorbehaltlich der Regelung in § 9 Abs.4 grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Organe des Verbandes sind

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Einberufung

Die Mitgliederversammlung soll jährlich spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden und ist vom Vorstand schriftlich per Brief oder (vorzugsweise) per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung (außerordentliche oder ordentliche) ist die Tagesordnung anzugeben. Beschlüsse können nur zu vorher mitgeteilten Tagesordnungspunkten gefasst werden. Bei Anträgen auf Satzungsänderung muss der neue, veränderte Text mit der Tagesordnung vorgestellt werden.

Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen, soweit es Beschlussfassungen betrifft, mindestens eine Woche vor dem Beginn der Einladungsfrist schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand eingereicht und begründet werden. Hierzu informiert der Vorstand die Mitglieder über den geplanten Termin der Mitgliederversammlung über die Homepage.

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Ferner muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe und der zu behandelnde Punkte vom Vorstand verlangt.

**(2) Stimm- und Rederecht**

Jedes unter § 4.1. genannte Mitglied hat eine Stimme, die grundsätzlich nur persönlich abgegeben werden kann. Eine Vertretung ist nur aus zwingenden gesundheitlichen und beruflichen Gründen möglich, wobei dafür eine schriftliche Vollmacht erforderlich ist.

Alle Mitglieder haben auf der Versammlung Rederecht.

Nichtmitglieder, die in den Förderkreis berufen sind, haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

**(3) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlich wichtigen Fragen des Vereins, soweit sie auf Grund dieser Satzung nicht vom Vorstand zu regeln sind. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied in der Reihenfolge: Lehrwart / Kassenwart geleitet.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Mindestanzahl Mitgliedern ist nicht erforderlich.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für die Wahl des geschäftsführenden Vorstands sowie für die Genehmigung der Abrechnung und die Entlastung des Vorstands.

Eine Satzungsänderung, eine Änderung des Satzungszwecks, eine vorzeitige Enthebung des geschäftsführenden Vorstands sowie die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erforderlich.

Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher Vorgaben oder aufgrund der Änderung der Rechtslage erforderlich sind, kann der Vorstand vornehmen. Er hat die Mitglieder hierüber zu unterrichten.

**(4) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse erstellt der Protokollführer. Dieses ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.**

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen fertigzustellen, durch den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern per E-Mail bekanntzugeben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe angefochten werden.

**§ 9 Vorstand**

**(1) Der geschäftsführende Vorstand (im weiteren „Vorstand“) im Sinne § 26 BGB besteht aus 3 Personen, die Mitglieder des Vereins sind**

- der Vorsitzende
- der Lehrwart
- der Kassenwart

Der erweiterte Vorstand wird ergänzt durch zwei Beisitzer mit beratender Funktion.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Seine Geschäftsverteilung sowie seine Willensbildung regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

(3) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen (z. B. Gebührenordnung) erlassen und den Verband im Innenverhältnis strukturieren (z.B. in Regionen aufteilen, Ausschüsse und Arbeitskreise einrichten). Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen i.S.d. §30 BGB. Er kann die Führung der Geschäfte nach seiner Weisung einem Vereinsmanager übertragen, welcher nicht Mitglied des Vereins sein muss. Dem Vorstand werden die Einstellung und Beschäftigung der für den Verein tätigen Personen, insbesondere Hilfskräfte, Honorarkräfte und Angestellte zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, das Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a. EStG ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung und der Honorierung an Dritte vergeben.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(7) Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Treffen des Vorstandes werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet werden. Vorstandssitzungen können auch telefonisch oder als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden. Schriftliche Beschlüsse des Vorstandes können im Umlaufverfahren gefasst werden.

### **§ 10 Ehrenvorsitzender**

Durch die Mitgliederversammlung kann ein Ehrenvorsitzender mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bis zum Widerruf gewählt bzw. abgewählt werden. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen mit Wortmeldungen und Stimmrecht.

### **§11 Förderkreis**

Der Förderkreis dient der besonderen Förderung von Energy Dance. Zum Förderkreis können auch Nichtmitglieder gehören. Diese Nichtmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung



Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Wer Teilnehmer des Förderkreises ist, wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt.

## **§ 12 Haftung**

(1) Die Haftung wird im Innenverhältnis zwischen Mitgliedern, Vorstand und sonstigen Organen und dem Verein als solchen, aber auch untereinander auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins oder Wegfall gemeinnütziger Zwecke**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.